

Aide-Mémoire aus Anlass des Gespräches

mit Außenminister Johann Wadephul am 19. November 2025

Querschnittsthema Lieferketten-/unternehmerische Sorgfaltspflichten
Organisation: FIAN Deutschland
Beschreibung der Menschenrechtsproblematik:
<p>Schwere Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten</p> <p>Deutschland importiert einen Großteil seiner Nahrungsmittel und fast alle mineralischen Ressourcen, die die Industrie benötigt, aus dem Ausland. Viele dieser natürlichen Ressourcen werden in Ländern des globalen Südens an- und abgebaut und erreichen Deutschland über globale und zum Teil komplexe Lieferketten. In den Ursprungsländern der Produkte besteht oft nur ein unzureichender Menschenrechtsschutz für Arbeiter*innen und Gemeinden im Umfeld von Plantagen oder Bergbau. Die Gründe dafür sind vielfältig: Notwendige Gesetze sind lückenhaft und/oder werden nicht durchgesetzt, Gewerkschaften werden beschränkt, der Zugang zu Justiz ist durch formale oder finanzielle Hürden erschwert oder das Justizwesen ist nicht unabhängig. Dies wird von Unternehmen entlang der Lieferketten ausgenutzt, um Produktionskosten niedrig zu halten und Wettbewerbsvorteile zu erzielen, insbesondere in Konstellationen von (Quasi-)Monopolen. Dokumentierte Rechtsverletzungen reichen von Zwangarbeit, Kinderarbeit, mangelndem Gesundheitsschutz, Diskriminierungen am Arbeitsplatz und Gewerkschaftsverbot bis zu Landraub, Trinkwasservergiftung oder unzureichende technische Sicherungen, deren Versagen zu Einstürzen von Gebäuden und Dämmen führen, die die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Leben vieler Menschen verletzt haben. Häufig werden verantwortliche Unternehmen nicht zu Rechenschaft gezogen und müssen keine Wiedergutmachung leisten. Dabei nutzen sie auch den Umstand, dass ihre Lieferketten nicht transparent sind.</p> <p>Auch viele Unternehmen in Deutschland und der EU, deren Geschäfte auf globale Lieferketten angewiesen sind, lehnen in der Regel jegliche Verantwortung für solche Rechtsverletzungen ab. Gleichzeitig profitieren sie zum einen von der mangelnden Rechtsdurchsetzung und nutzen zum anderen ihre Machtposition, um Zulieferer zu Dumpingpreisen zu zwingen.</p>
<p>Freiwillige Instrumente bieten keinen Menschenrechtsschutz</p> <p>Freiwillige Verpflichtungen von Unternehmen, gegen solche Rechtsverletzungen vorzugehen, haben sich als unwirksam erwiesen. Sie machen Unternehmen für Regelverletzungen nicht haftbar und können Mechanismen zu Wiedergutmachung nicht durchsetzen. Dies trifft sowohl auf Unternehmensstandards und Zertifizierungen zu als auch auf die völkerrechtlich nicht bindenden UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP). Letztere bieten aber den geeigneten normativen Rahmen für Gesetzgebungen.</p>
<p>Lieferkettengesetze stärken Menschenrechte</p> <p>Als Antwort auf den unzureichenden Menschenrechtsschutz in globalen Lieferketten hat die Bundesregierung auf Basis der UNGP das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erlassen, das seit Januar 2023 unternehmerische Sorgfaltspflichten rechtlich verbindlich macht. Zentrale Elemente des Gesetzes sind die risikobasierte Analyse von Menschenrechts- und Umweltauswirkungen in der eigenen Lieferkette, das Treffen präventiver Maßnahmen zur Verhinderung solcher Auswirkungen, Wiedergutmachung bei eingetretenen Menschenrechtsverletzungen und die Einrichtung von Beschwerdemechanismen. Die Einhaltung des Gesetzes soll durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kontrolliert werden, bei dem individuell Betroffene Beschwerde einreichen können. Um das Beschwerdeverfahren für Betroffene leichter zugänglich zu machen, fehlen allerdings ein Register der Unternehmen, die unter das Gesetz fallen, sowie die systematische Einbindung von Gewerkschaften, NGOs und betroffenen Gemeinschaften in die Fallbearbeitung.</p> <p>Auch wenn wichtige Durchsetzungsmechanismen wie die zivilrechtliche Klagemöglichkeit sowie die Anwendung des Gesetzes auf den Finanzsektor fehlen, ist die Bundesregierung mit dem Gesetz ihrer Pflicht zur kontinuierlichen Verbesserung der Verwirklichung der Menschenrechte nachgekommen.</p> <p>Auch die EU hat eine Richtlinie zu Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD) verabschiedet. Deutschland hat daran über den EU-Rat und das EU-Parlament mitgewirkt. Die Richtlinie bietet u.a. durch die Erfassung der gesamten Lieferkette, einen risikobasierten Ansatz, verpflichtende und effektive Einbeziehung von betroffenen Interessenträger*innen, Pflicht zu Wiedergutmachung, Möglichkeit zivilrechtlicher Klagen für Betroffene von Rechtsverletzungen in globalen Lieferketten sowie einen erleichterten Zugang zu Gerichten einen höheren Menschenrechtsschutz als das LkSG. Gleichwohl wird die Umsetzung der geforderten Pläne zum Klimaschutz nicht überprüft und ist der Finanzsektor vorübergehend von der Anwendung des Gesetzes</p>

ausgenommen. Das Gesetz sieht aber vor, letztere Entscheidung zwei Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen (Review Clause).

Verletzung menschenrechtlicher Prinzipien durch Teilrücknahme der Lieferkettengesetze

Im Januar 2025 hat die EU-Kommission das neue Regelwerk um Bürokratieabbau „Omnibus I“ präsentiert. Durch Vereinheitlichung von Berichtspflichten für Unternehmen (neben der CSDDD auch CSRD und CBAM) und Aufweichung der Taxonomie soll die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der EU auf globalen Märkten verbessert werden. Tatsächlich sollen aber neben der Berichtspflicht auch zentrale Elemente der CSDDD und damit des Menschenrechtsschutzes in globalen Lieferketten geschwächt werden, insbesondere durch

- die Streichung einheitlicher zivilrechtliche Klageverfahren;
- weitgehende Beschränkung des Anwendungsbereichs, durch die nur noch deutlich weniger Unternehmen unter das Gesetz fallen würden;
- Streichung der Review Clause, so dass der Finanzsektor, der durch Projekt-Finanzierungen und Investitionen zu Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung in Lieferketten beiträgt, dafür nicht mehr haftbar gemacht würde;
- Regelmäßige Risikoanalysen nur bei unmittelbaren Zulieferern vorgenommen werden müssten.

Die deutsche Bundesregierung hat dieses Vorhaben im EU-Rat wesentlich unterstützt.

Das LkSG müsste an diese Änderungen angepasst werden, wodurch in Deutschland gemäß der Antwort auf die Kleine Anfrage (BT Drucksache 21/1024) bei Übernahme der Position des EU-Rats anstelle von bisher 5.200 Unternehmen (gemäß LkSG) nur noch 150 Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland unter die CSDDD/LkSG fallen könnten.

Diese erhebliche Schwächung der Richtlinie bedeutet einen Rückschritt für die Verwirklichung von Menschenrechten ohne Not und daher eine Verletzung von Deutschlands menschenrechtlichen Pflichten. Menschenrechte werden zu Wettbewerbsnachteilen degradiert. Der Zusammenschluss europäischer Menschenrechtsinstitute hat diese Aushöhlung der CSDDD am 25. Januar 2025 in einem offenen Brief kritisiert.

Grundlose Schwächung der Durchsetzungsmechanismen des LkSG und Missachtung demokratischer Verfahren

Obwohl die Revision der CSDDD gemäß Annahme der Bundesregierung erst Mitte 2026 abgeschlossen sein wird, und die konkreten Änderungen erst danach in deutsches Recht überführt werden müssen, hat die Bundesregierung bereits am 3. September 2025 einen Gesetzesentwurf zur Revision des LkSG in den Bundestag eingebracht. Dieser besagt u.a., dass das zentrale Instrument der Berichtspflicht rückwirkend ersatzlos gestrichen wird. Ohne die Beschlussfassung des Bundestags abzuwarten (und damit unter Missachtung des parlamentarischen Prozesses) hat das BMWE in einer Weisung an das BAFA nicht nur bereits angewiesen, diese Regelung vorab umzusetzen, sondern auch, dass künftig Bußgelder nur noch bei schweren Vorwürfen im Sinne des Koalitionsvertrags verhängt werden dürfen. Bereits laufende Verfahren sollen im Rahmen dieser Vorgabe eingestellt werden. Dies bedeutet massive Einschränkungen des Menschenrechtsschutzes in den Lieferketten.

Mit den vorliegenden Gesetzesvorschlägen würden auch strengere menschenrechtliche Standards bei der Öffentlichen Beschaffung wegfallen, da das LkSG in seiner jetzigen Form vorsieht, dass vom Gesetz erfasste Unternehmen, die dagegen verstößen von der öffentlichen Beschaffung ausgeschlossen werden können.

Konkrete Anfragen bzw. Empfehlungen an die Bundesregierung:

Um Menschenrechte in globalen Lieferketten wirksam zu schützen und ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen ernst zu nehmen, muss die Bundesregierung:

- sich bei den Trilogverhandlungen der EU für den Erhalt aller menschenrechtlichen Schutzmechanismen einsetzen, die die CSDDD in ihrer jetzigen Fassung enthält, insbesondere für den Erhalt der EU-weit harmonisierten zivilrechtlichen Haftung und den Erhalt des ursprünglich vorgesehenen personellen Anwendungsbereichs der Richtlinie
- Parlamentarische/demokratische Verfahren einhalten und die Weisung des BMWE an das BAFA zur rückwirkenden Aussetzung der Berichtspflichten und Einschränkung von Ordnungswidrigkeitsverfahren zurücknehmen;
- mit der Revision des LkSG den EU-Beschluss zur Änderung der CSDDD abwarten;
- ein Register der Unternehmen veröffentlichen, die von LkSG und CSDDD erfasst sind;
- systematische Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen und Beschwerdeführer:innen in die Fallbearbeitung verbindlich vorschreiben.